

das Werk der Entsümpfung durch einen Kunstverständigen ausführen zu lassen¹⁾, hielt er es jetzt für richtiger oder wahrscheinlicher für notwendig, auch andere beizuziehen. Er selbst beteiligte sich mit allen eigenen Teilen am Rammelsberg, samt Halden und Hütten. Auch die aus der Bürgerschaft Beteiligten legten wohl ihre Teile oder aber Kapital ein. Daß die übrigen Teile aber verschwunden wären²⁾, ist sicherlich unrichtig.³⁾ Es bestanden eben jetzt alte Gewerkschaften einerseits und die neue Gesellschaft andererseits. Auch sie ist gewerkschaftlich gedacht gewesen⁴⁾: wie die Kosten, wurde auch der Ertrag geteilt, was ja schon daraus hervorgeht, daß dem etwa Ausscheidenden das auf ihn entfallende Roherz vergütet werden sollte.

Erst an der nächsten Gesellschaft, die 1418 mit dem Kunstverständigen Michael von (Deutsch-) Brod eingegangen wurde (er wird im Schrifttum merkwürdigerweise stets Broda genannt), erscheint auch Walkenried beteiligt, und zwar mit einem Viertel. Ob es wie andere Teilhaber dieser Gesellschaft einfach als Kapitalgeber eintrat oder einen gewissen Besitz an Teilen einwarf oder ob beides zutrifft, erhellt nicht, doch mag die Abmachung, daß Urkunden über älteren Besitz von Teilen ungültig sein und dem Rate ausgeliefert werden sollten, vielleicht gerade für Walkenried zutreffen, das dann mit seiner Beteiligung zu voraus wohl aus Interesse an der Wiederbelebung des eigenen Besitzes vorging. Wie immer dem sei, einen Anhaltspunkt für Grölichs Annahme, daß der Rat damals Anlaß zur Fälschung der Urkunde von 1310 gehabt hätte, vermag ich nicht herauszufinden. Hatte sich das Kloster 1407 ausgeschlossen, so konnte es ein Gleiches auch jetzt tun, besaß es überhaupt keine Teile mehr oder keine von Bedeutung, wie Bornhardt anzunehmen scheint, so brauchte der

¹⁾ UB. IV Nr. 684; Bornhardt 40.

²⁾ Dagegen spricht schon das vom Rate nunmehr in Anspruch genommene Heimfallsrecht an Gruben, die durch ein Jahr wüst liegen bleiben und die also anderen gehört haben müssen.

³⁾ Die Verbindung mit einer älteren „Großgewerkschaft“, die P. J. Meier herstellen will, kann zwar nicht in Frage kommen, richtig ist dagegen dessen Ablehnung der Deutung der fraglichen Vierteilung auf Grubenbesitz.

⁴⁾ Streilich nicht im strengen Sinne, da auch Hüttenbesitz beteiligt erscheint.